

Merkblatt für die Anbringung von Photovoltaik-Anlagen sowie für die Errichtung von Wärmepumpen

Mit dem Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung zum 01.01.2024 wurden Erleichterungen zur Installation von PV-Anlagen auf Dächern und Außenwänden von Gebäuden sowie zur Errichtung von Wärmepumpen geregelt.

PV-Anlagen

Bis auf wenige Ausnahmen (insb. beim Sonderbau) ist die Installation von PV-Anlagen auf Dächern sowie an den Außenwänden von Gebäuden verfahrensfrei. Demnach entfallen die einzuhaltenden Abstände von PV-Anlagen zu den Nachbargebäuden.

Wärmepumpe

Die Errichtung einer Wärmepumpe ist verfahrensfrei. Entsprechend des § 6 Abs. 8 Nr. 6 BauO NRW sind Wärmepumpen und zugehörige Einhausungen in den Abstandsflächen eines Gebäudes zulässig. Wärmepumpen sowie die zugehörigen Einhausungen und Fundamente lösen somit **keine** Abstandsflächen aus.

Dennoch sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften einzuhalten, sodass die Zulässigkeit im Einzelfall nach den Anforderungen durch das Bauplanungsrecht und das Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beurteilen sind.

Hinweis: Sofern sich die Wärmepumpe außerhalb der planungsrechtlich zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche befindet, ist eine planungsrechtliche Befreiung notwendig. Entsprechende Anträge können schriftlich bei der Bauaufsicht der Stadt Aachen unter folgender E-Mail-Adresse beantragt werden:

bauaufsicht.abweichung@mail.aachen.de

Für die planungsrechtliche Befreiung wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 100,- € erhoben.

Der Antrag auf Abweichung gemäß § 69 Bauordnung (BauO) NRW ist auf einem entsprechenden Antragsformular „Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung § 69 BauO NRW“ einzureichen.¹

Planungsrechtliche Fragen richten Sie per Mail an:

planungsrecht.bauservice@mail.aachen.de

Mit freundlichen Grüßen

Die Aachener Bauaufsicht

¹ Antragsformular: https://www.mhkbd.nrw/system/files/media/document/file/anlage_i_10-antrag_auf_abweichung.pdf